



Drucksachen

des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 9. 9. 1966

IV. Wahlperiode

Nr. 1574

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin
über Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-123
für die Verbreiterung der Birkbuschstraße
zwischen Oberlinstraße und Schützenstraße
sowie für die Grundstücke
Birkbuschstraße 94 und 95
Ecke Schützenstraße 37a
und für Teilflächen des Grundstücks
Birkbuschstraße 10 Ecke Schützenstraße 37
im Bezirk Steglitz**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

**Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-123
für die Verbreiterung der Birkbuschstraße
zwischen Oberlinstraße und Schützenstraße
sowie für die Grundstücke
Birkbuschstraße 94 und 95 Ecke Schützenstraße 37 a
und für Teilflächen des Grundstückes
Birkbuschstraße 10 Ecke Schützenstraße 37
im Bezirk Steglitz**

Vom 19. Juli 1966

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XII-123 vom 1. März 1966 für die Verbreiterung der Birkbuschstraße zwischen Oberlinstraße und Schützenstraße sowie für die Grundstücke Birkbuschstraße 94 und 95 Ecke Schützenstraße 37 a und für Teilflächen des Grundstückes Birkbuschstraße 10 Ecke Schützenstraße 37 im Bezirk Steglitz wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Stadtplanungsamt und Bauaufsichtungsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung umseitig

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Die Aufstellung des Bebauungsplanes war erforderlich, um die für den Ausbau der Birkbuschstraße benötigten Grundstücksteilflächen als Straßenland zu sichern. Außerdem regelt der Bebauungsplan Art und Maß der Nutzung für die Grundstücke Birkbuschstraße 94 und 95. Das Gelände liegt nach der vorbereitenden Bauleitplanung – Neufassung des Baunutzungsplanes (ABl. 1961 S. 742) – im gemischten Gebiet der Baustufe IV/3.

II. Inhalt des Planes

Die Führung der Westtangente erfordert auch Änderungen der benachbarten Straßen. Hierzu gehört u. a. der Hindenburgdamm, der künftig nicht mehr nördlich des Händelplatzes unter der Eisenbahn durchführt, sondern südlich der Bahnlinie nach Nordosten verschwenkt und dann erst im Zuge der Birkbuschstraße die Bahnlinie unterfahren soll, um zugleich den notwendigen Anschluß an die Schloßstraße und die An- und Abfahrtsrampen der Westtangente herzustellen. Die Birkbuschstraße wird in die neue Trasse des Hindenburgdamms in Höhe des Carmerplatzes eingeführt. Für die damit notwendige Verbreiterung der Birkbuschstraße und für die Verbreiterung der Schützenstraße sind Teilflächen der angrenzenden Privatgrundstücke im Rahmen der Durchführung der Straßenbaumaßnahmen bereits beansprucht worden. Diese zwischen teilweise von Berlin erworbenen Flächen wurden als Straßenland festgesetzt.

Der Bebauungsplan setzt darüber hinaus für die Grundstücke Birkbuschstraße 95 und 94 Baukörper als allgemeines Wohngebiet mit 5 zulässigen Vollgeschossen fest.

Die Umwidmung dieses Teiles des zum überwiegend bebauten Gebiet gehörenden gemischten Gebietes in allgemeines Wohngebiet mit Allgemeinzulässigkeit der Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 3 der Baunutzungsverordnung liegt ebenso wie die Überschreitung des nach § 17 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung im allgemeinen Wohngebiet höchstzulässigen Nutzungsmaßes im Rahmen der Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan.

Der Bebauungsplan hebt weiterhin die durch die Straßenplanung überholten, förmlich festgestellten und die durch Allerhöchste Cabinets Ordre festgesetzten Fluchtlinien der Birkbuschstraße auf und setzt der Planung entsprechende Baugrenzen und Straßenbegrenzungslinien fest.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat den Behörden und Dienststellen, die Träger öffentlicher Belange sind, zur Stellungnahme vorgelegen. Bedenken wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Steglitz hat dem Bebauungsplan mit Beschluß vom 16. März 1966 zugestimmt.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 18. April 1966 bis 18. Mai 1966 öffentlich ausgelegen.

Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht.

B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429 / GVBl. S. 757);

Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

a) Einnahmen und sächliche Ausgaben:

Die Grunderwerbskosten für die Teilfläche des Grundstücks Birkbuschstraße 10 Ecke Schützenstraße 37 betragen etwa 3800 DM.

Der Betrag wird zu gegebener Zeit in den Fachhaushalt eingestellt.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine.

Berlin, den 27. Juli 1966

Der Senat von Berlin

Albertz
Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen